



10. November 2020

**Beschlussvorlage - B/0181/2020**

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	04 Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Kreisausschuss	02.12.2020					
Kreistag	09.12.2020					

**Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für den Salzlandkreis**

**Beschlussvorschlag**

**Der Kreistag beschließt die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für den Salzlandkreis in der als Anlage beigefügten Form.**

**Sachverhalt**

Das Oberverwaltungsgericht Magdeburg hat mit Beschluss vom 27.05.2020 (4 L 54/20) basierend auf dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg vom 27.02.2020 (9 A 126/19 MD) festgestellt, dass § 138 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA keine Befugnis des Landkreises enthält, die Kostenerstattung für die Rechnungsprüfung gegenüber der Gemeinde durch Verwaltungsakt geltend zu machen. Ein Handeln durch Verwaltungsakt zwischen verschiedenen Hoheitsträgern ist grundsätzlich - abgesehen von gesetzlich geregelten Ausnahmen - nicht zulässig. Diese Ausnahme wurde in Sachsen-Anhalt nicht geregelt, d. h. es können keine Prüfgebühren erhoben werden.

Der öffentlich-rechtliche Kostenerstattungsanspruch gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA ist nun im Wege der Kostenberechnung geltend zu machen. Deshalb kann in der Rechnungsprüfungsordnung nicht mehr auf §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Bezug genommen werden und die Festlegungen im § 7 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung bezüglich Gebühren sind auf die zulässige Kostenerstattung umzuformulieren.

Die Gebührenhöhe wurde im Jahr 2019 auf der Grundlage des KGST-Berichtes "Kosten eines Arbeitsplatzes" ermittelt und vom Kreistag bestätigt. Die Stundensätze werden mit der Änderung als Kostensatz für die Kostenabrechnung herangezogen. Eine Neukalkulation ist erst für 2021 vorgesehen.

Im Zuge der Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung aus o. g. Gründen soll auch für die Prüfung von Verwendungsnachweisen für Kommunen und Zweckverbände eine klare Festlegung getroffen werden.

Die Kommunen und Zweckverbände akzeptieren mit dem Zuwendungsbescheid die in den Allgemeinen Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen zur Prüfung der Verwendungsnachweise durch das eigene RPA. Mangels eigenen RPA werden die Verwendungsnachweise dem RPA des Landkreises, analog § 138 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 140 Abs. 1 KVG, zur Prüfung vorgelegt und somit vom RPA eine kostenpflichtige Leistung erbracht.

Im § 140 Abs. 1 KVG ist die Prüfung der Verwendungsnachweise nicht explizit geregelt und hilfsweise wird § 140 Abs. 1 Nr. 3 KVG herangezogen (laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses). Mit der neuen Festlegung zur Beantragung der Prüfung mit Bestätigung der Kostenübernahme wird eine eindeutige Grundlage für die Prüfung geschaffen.

Für die gemäß § 13 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorgeschriebene angemessene Vergütung für die Leistungen des Aufgabenträgers (hier: Prüfungsleistungen des RPA gemäß §§ 140 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA) wird mit Einfügung des § 7 Abs. 5 der Rechnungsprüfungsordnung die Grundlage geschaffen

Des Weiteren wird § 4 Abs. 5 an die elektronische Ratsarbeit angepasst und der Begriff "Kommunen" aus der KVG übernommen

Markus Bauer  
Landrat

**Anlage**  
Rechnungsprüfungsordnung für den Salzlandkreis